

unbeteiligter Zivilist, kann es abhängen, wie die Erinnerungen an die erlebten Vorgänge im Gedächtnis haften geblieben sind. Bei den Angehörigen der SS-Wachmannschaft, und zwar sowohl den männlichen als auch den weiblichen Angehörigen, die alle mehr oder weniger im Verdacht standen, selbst irgendwelche Handlungen begangen zu haben, die mit Strafe bedroht sind, bestand einerseits die Gefahr, die Vorgänge nicht richtig oder nicht vollständig wiederzugeben, um möglicherweise sich selbst nicht zu belasten oder zumindest um aus einer vermeintlichen Kameradschaft die Geschehnisse zu beschönigen bzw. Erinnerungslücken vorzuschützen. Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Zeugen, die selbst beschuldigt waren, an Tötungshandlungen teilgenommen zu haben, bemüht waren, nicht nur ihren Tatbeitrag abzuschwächen, sondern ^{der} anderen Beteiligten zu Unrecht zu vergrößern, etwa um sich in ein besseres Licht zu setzen oder ihren Tatbeitrag unter geringere Strafandrohung fallen zu lassen, etwa unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf Befehl.

Soweit die Zeugen dem Konzentrationslager als Häftlinge angehört hatten, bestand die Gefahr, daß ^{sie} die Vorgänge, bei denen sie unmittelbar Tatzeugen waren, aus Furcht und Schrecken, ihnen könnte Ähnliches geschehen, nicht voll wahrgenommen und dementsprechend auch nicht in ihr Gedächtnis aufgenommen haben. Die Identifizierung der Täter fiel ihnen nicht nur wegen der Länge der verstrichenen Zeit schwer, sondern auch deshalb, weil die SS-Angehörigen, auch die weiblichen, in Uniformen gekleidet waren und dadurch eine gewisse Angleichung aller Wachposten und Aufseherinnen zustande gekommen ist. Schließlich bestand auch die Gefahr, daß aus durchaus begründeten Haß- oder Rachegefühlen gegen die tatsächlichen oder vermeintlichen Verantwortlichen für

die ausgestandener Leiden Belastungen vorgetragen würden, die nicht oder nicht voll der Wahrheit entsprachen.

Selbst bei den unbeteiligten Zeugen war die Bereitschaft, frei und offen auszusagen, unterschiedlich ausgeprägt. Je nach der grundsätzlichen Einstellung zur Frage, ob Strafverfahren gegen NS-Täter noch durchgeführt werden sollten oder nicht, bestand die Gefahr, daß nicht alles Bekannte eindeutig vorgetragen wurde.

Fast bei allen Zeugen, selbst vielen ehemaligen Häftlingen, bestand darüber hinaus wenig Neigung, sich an jene Vorfälle zurückzuerinnern. Wenn auch die Motive, die viele Zeugen veranlaßt haben, jene erlebten Vorgänge in ihrer Erinnerung zurückzudrängen, wenn nicht gar aus der Erinnerung am liebsten zu löschen, sehr unterschiedlich gewesen sein mögen, so war diese auffällige Tatsache auch mit einer der Gründe, die die Wahrheitsfindung zusätzlich erschwerten.

Auch die Tatsache, daß die meisten Zeugen im Vorverfahren bereits zweimal, manche noch öfter, vernommen worden waren, trug nicht zur besseren Aufklärung bei. Die Gefahr, daß Widersprüche auftraten, war dadurch besonders groß.

Schließlich war während der mehrere Monate dauernden Verhandlung immer wieder festzustellen, daß manche Zeugen durch die Prozeßberichterstattung, die in vielen Tageszeitungen erfolgte, beeinflusst worden waren. Es geschah mehrmals, daß Zeugen Schilderungen gaben, die sie aus den Prozeßberichten der Zeitungen entnommen hatten. Wenn auch alle Zeugen ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, nur ihr eigenes Wissen vorzutragen, soweit es aber vom Hörensagen herrühre, diese Tatsache zum Ausdruck zu bringen, nicht aber den Inhalt von Zeitungsberichten als eigene Wahrnehmung dar-

zustellen, so mußte doch dieser Quelle der Unsicherheit große Bedeutung beigegeben werden.

Alle diese möglichen Fehlerquellen veranlaßten das Gericht, jede Zeugenaussage auf ihren Wahrheitsgehalt besonders gewissenhaft zu prüfen und alles zu unternehmen, um jede mögliche Fehlerquelle zu erkennen.

Soweit die Ärztin bereits außerhalb des Lagers schwer mißhandelt worden ist, konnte dem Angeklagten keine unmittelbare Beteiligung nachgewiesen werden. Insbesondere hat die Beweisaufnahme nicht erbracht, daß der Angeklagte selbst durch ein erneutes Einschlagen auf die Ärztin das Signal für weitere Mißhandlungen durch SS-Männer und Aufseherinnen gegeben hätte. Die Einlassung des Angeklagten, die Ärztin kurz vor Erreichung des Lagers nicht geschlagen zu haben, konnte nicht widerlegt werden. Der Zeugin Rosa Schmidt, eine Einwohnerin von Heimbrechts, die als einzige in der Hauptverhandlung bekundet hat, der Angeklagte habe vor dem Lager mit einem Gummiknüppel auf die Ältere der beiden Gefangenen eingeschlagen, kann in diesem Punkte kein Glaube geschenkt werden. Denn diese Zeugin, eine einfache Frau mit geringer Intelligenz, hatte bei ihren mehrfachen Vernehmungen vor der Hauptverhandlung niemals erwähnt, daß der Angeklagte auf die Ärztin eingeschlagen habe. Die Zeugin hat vielmehr immer nur von der Herta (Breitmann - Haase) und dem langen blonden SS-Mann Walter (Kowaliv) berichtet, während sie den Kommandanten des Lagers überhaupt niemals erwähnt hat. Da diese Zeugin bei ihren früheren Vernehmungen, vor allem bei der ersten polizeilichen Vernehmung, bei der nach den Angehörigen des SS-Wachpersonals geforscht worden war, den Namen oder die Person des Kommandoführers überhaupt nicht erwähnt hatte, ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Zeugin

den Angeklagten gar nicht gekannt hatte. Wenn sie nun plötzlich erklärt, "der Alois Dörr" habe mit einem Gummiknüppel auf die Ärztin eingeschlagen, sie also plötzlich Vor- und Zunamen des Angeklagten gekannt hat, so ist das Gericht überzeugt, daß die Aussage der Zeugin in diesem Punkte nicht ihrer tatsächlichen Erinnerung entspricht, die Zeugin vielmehr aus Zeitungsberichten über den Prozeßverlauf von dem Tathergang erfahren hat, wie er dem Angeklagten zur Last liegt, und sie tatsächlich erlebte Vorgänge mit der gelesenen Schilderung verknüpft hat, so daß sie schließlich geglaubt haben mag, ihre in der Hauptverhandlung gegebene Schilderung entspreche ihrer eigenen Erinnerung.

Auch die Angaben der früheren Mitbeschuldigten Breitmann, die sie vor dem Untersuchungsrichter gemacht hat, sind nicht geeignet, den Angeklagten in diesem Punkte zu überführen. Die Zeugin Breitmann hat in der Hauptverhandlung nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO die Aussage zum Komplex der Mißhandlung und Tötung der russischen Ärztin verweigert. Über die Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser ist aber ihre frühere richterliche Aussage in die Verhandlung eingeführt worden. Nach der Schilderung des Untersuchungsrichters hatte die Zeugin bei ihrer richterlichen Vernehmung erklärt, der Angeklagte habe vor dem Lagertor selbst auch mit auf die Ärztin eingeschlagen. Demgegenüber hatte sie bei ihren früheren polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen keine derartig exakten Angaben gemacht. Sie hatte vielmehr nur angenommen, der Angeklagte würde auch zugeschlagen haben, weil es seiner Art entsprochen hätte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Zeugin erst im Laufe des weiteren Verfahrens die angeblich aktive Beteiligung ihres ehemaligen Vorgesetzten an den Mißhandlungen vorgebracht hat, um ihre eigene Beteiligung, die durch Zeugenaussagen bestätigt war und die sie zum Teil

auch selbst eingeräumt hatte, in einem milderem Lichte erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen kann die Aussage der Zeugin Breitmann in Verbindung mit der völlig unglaubwürdigen Darstellung der Zeugin Anna Schmidt den Angeklagten nicht überführen, bereits außerhalb des Lagers auf die Ärztin eingeschlagen zu haben. Andere Zeugen als Frau Schmidt und Frau Breitmann haben aber nichts darüber bekundet, daß der Angeklagte bei der Prügelei vor dem Lager selbst mitgewirkt habe.

Dem Angeklagten kann aber auch nicht mit der nötigen Sicherheit nachgewiesen werden, diesen Teil der Mißhandlung der Ärztin gesehen zu haben und nicht dagegen eingeschritten zu sein. Außer der Zeugin Breitmann belastet in diesem Punkte kein Zeuge den Angeklagten. Die Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Aussage sprechen, sind die gleichen, die im vorstehenden Absatz aufgeführt sind. Auch bezüglich der Frage, ob der Angeklagte bei diesem Teil der Mißhandlung anwesend war, hatte die Zeugin Breitmann zunächst keine genauen Angaben gemacht. Mag auch für ihre erste Vernehmung der Grund noch darin gelegen haben, daß sie damals ihren eigenen Beitrag noch als unbedeutend geschildert hatte, so daß sie zwangsläufig auch nicht viel über den Tatbeitrag oder die Anwesenheit anderer Personen sagen konnte, so gilt diese Erwägung jedenfalls nicht mehr für ihre polizeiliche Vernehmung vom 26.3.1963, wo ihr das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen vorgehalten worden war, sie selbst auch in bestimmtem Umfange eine Beteiligung zugegeben hatte, ohne aber dargelegt zu haben, wo der Angeklagte sich während der einzelnen Stationen der Mißhandlung befunden habe. Die spätere, den Angeklagten belastende Aussage reicht deshalb für sich allein nicht aus, dem Gericht den sicheren Nachweis dafür zu erbringen, daß der Angeklagte tatsächlich die Prügelei vor dem Lagertor mit angesehen und geduldet hat.

Aber auch die Zeugin Wolf, die als damals knapp 13 Jahre altes Mädchen die Mißhandlung der Ärztin beobachtet hat, soweit sie außerhalb des Lagers geschehen ist, hat den Angeklagten in diesem Punkte nicht überführt. Diese Zeugin konnte nämlich bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung, entgegen ihren früheren Bekundungen, nicht mehr mit Sicherheit sagen, daß sie während der gesamten Zeit, in der sie die Prügelei von der Wachstube aus durch das Fenster beobachten konnte, allein in der Wachstube gewesen sei. Vor allem konnte sie auch nicht ausschließen, ob nicht ein Angehöriger des SS-Wachpersonals während dieser Zeit in der Wachstube telefoniert habe. Somit kann die Einlassung des Angeklagten, alsbald bei Annäherung an das Lager den beiden Gefangenen vorausgeilte zu sein, um schnellstens der Kommandantur in Flossenbürg die Wiederergriffung von zweien der drei Geflohenen zu melden, nicht widerlegt werden. Daß der Angeklagte bemüht war, diese Erfolgsmeldung sobald wie möglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen, erscheint durchaus glaubhaft, vor allem weil dem Angeklagten nach seiner ^{un-}widerlegbaren Einlassung von der Lagerführung Flossenbürg für den Fall Strafmaßnahmen angeordnet worden waren, daß die Entflohenen nicht wieder gefangen werden sollten. Dem steht nicht entgegen, daß gegen Angehörige des Außenlagers Helmbrechts tatsächlich keine Strafmaßnahmen eingeleitet worden sind, obwohl die dritte Entflohene nicht mehr ergriffen werden konnte. Denn es ist durchaus möglich, daß der Vorgesetzte des Angeklagten sein ursprüngliches Vorhaben aus nicht ersichtlichen Gründen später wieder aufgegeben hat, zumal immerhin zwei von den drei Entflohenen wieder ergriffen worden waren.

Auch der weitere Tatbeitrag des Angeklagten an den später erfolgten Mißhandlungen der Ärztin konnte nicht mehr hinreichend aufgeklärt werden. Ebenso wenig, was der Angeklagte von den späteren Mißhandlungen gesehen hat.

Für die Vorgänge, die anschließend an die Mißhandlung vor dem Lagertor sich auf dem Appellplatz ereignet haben, stehen an sich eine Vielzahl von Zeugenaussagen zur Verfügung. Diese Aussagen sind aber derart unterschiedlich, daß sie nur soweit als Urteilgrundlage verwertet werden können, als mehrere Aussagen wenigstens in großen Zügen übereinstimmen.

Die ehemaligen Mitglieder der Wachmannschaft, und zwar sowohl die männlichen als auch die weiblichen, die als Zeugen vernommen worden sind, haben alle, mit Ausnahme der Zeugin Breitmann, ausgesagt, entweder nichts von den Mißhandlungen auf dem Appellplatz gesehen zu haben oder sich nicht an die Vorgänge erinnern zu können. Daß diese Aussagen alle der Wahrheit entsprechen, ist zwar höchst unwahrscheinlich, für die Urteilsfindung waren diese Aussagen jedenfalls im wesentlichen wertlos.

Durch drei der unbeteiligten Zeugen, nämlich ^{durch} die inzwischen verstorbene Lehrerswitwe Rosa Mützel und ihre beiden damaligen Untermieterinnen Irmgard Bittner, geborene Ehrlicher, und Anna Sieber, geborene Eichler, die alle in dem Haus Helmbrechts, Kulmbacher Straße Nr. 77, gewohnt hatten, konnte zwar die Gewißheit gewonnen werden, daß die Mißhandlungen sich von morgens bis gegen nachmittags erstreckten, wobei zwischen den einzelnen Prügel-szenen kürzere und auch längere Pausen eintraten, ferner daß im Laufe des Nachmittags über die beiden auf dem Platz liegenden Häftlinge Wasser gegossen worden ist. Wer aber die Mißhandlungen begangen hat, konnte durch diese Aussagen nicht geklärt werden, weil die drei Zeuginnen die Angehörigen des Wachpersonals nicht gekannt hatten.

Außerdem auch die Aussagen dieser drei Zeuginnen, die nach Überzeugung des Gerichts ihre Bekundungen sachlich und nach bestem Wissen gemacht haben, zeigten deutlich die Problematik von Zeugenaussagen über Vorgänge, die mehr als 20 Jahre zurückliegen. Obwohl alle drei Zeuginnen den Vorgang von der gleichen Stelle aus beobachtet haben, weichen ihre Aussagen in einzelnen wichtigen Punkten mit Sicherheit vom tatsächlichen Geschehen ab. So meint die Zeugin Sieber, die die Prügelei der Gefangenen auf dem Appellplatz während des ganzen Vormittags beobachtet hatte, daß nicht nur zwei Häftlinge geschlagen worden sind, wie mit absoluter Sicherheit feststeht, sondern insgesamt vier Gefangene mißhandelt worden seien. Die Zeugin Bittner wiederum, die erst nachmittags die Vorgänge auf dem Appellplatz beobachten konnte, weil sie vormittags an ihrem Arbeitsplatz in einer Schule in Helmbrechts gewesen war, glaubte, sich an drei Personen erinnern zu können die zusammengekauert auf dem Appellplatz hockten oder lagen.

Wenn auch durch die Aussagen dieser drei Zeuginnen nicht genau geklärt werden konnte, wie lange die Mißhandlungen der beiden Gefangenen andauert haben, so brachte die Aussage des Zeugen Vogel einen weiteren Hinweis in dieser Richtung. Dieser Zeuge, der damals knapp 13 Jahre alt war, war als Angehöriger des Jungvolkes an der Suchaktion nach der entsprungenen Gefangenen beteiligt gewesen. Nach seiner Darstellung ist er abends bei Einbruch der Dämmerung zusammen mit seinen Kameraden zum Lager gegangen, um zu fragen, ob noch weiter nach der³Geflohenen gesucht werden sollte. Nach der Darstellung dieses Zeugen waren die Mißhandlungen der Geflohenen zu dem Zeitpunkt, als er zum Lager ging und die Dämmerung bereits einbrach, noch nicht beendet. Er hat vielmehr gesehen, daß Wasser über den einen oder die beiden

Häftlinge (der Zeuge wußte nicht mehr, ob er eine oder zwei Frauen gesehen hatte) gegossen worden ist. Aus dieser Aussage ergibt sich, daß die Mißhandlung etwa gegen 16.00 oder 17.00 Uhr noch angedauert hat. Durch diese Aussage ist ferner bewiesen, daß alle Häftlinge früher vom Appellplatz abtreten durften als die beiden Gefangenen. Denn der Zeuge hat glaubhaft dargestellt, daß auf dem Platz außer der einen oder den beiden Gefangenen, sowie den Personen, die auf die Gefangenen eingeschlagen haben, keine weiteren Personen, insbesondere keine größere Zahl von Häftlingen, anwesend gewesen sei. Wer aber diese Mißhandlungen ausgeführt hat, konnte auch dieser Zeuge nicht bekunden.

Auch die Aussage des ehemaligen SS-Mannes Georg Kohn, der bis gegen Nachmittag an der Suche nach dem dritten Häftling beteiligt gewesen war und der dann nach der Rückkehr zum Lager noch die Häftlinge auf dem Appellplatz angetreten gesehen hat, wobei er Zeuge eines Teiles der Mißhandlung durch mehrere, von ihm nicht genannte Personen war, während der Angeklagte gleichfalls auf dem Appellplatz anwesend gewesen sein soll, läßt keinen genauen Schluß zu, was der Angeklagte nun tatsächlich gesehen hat und läßt die Frage offen, ob der Angeklagte während der gesamten Dauer der Mißhandlung auf dem Appellplatz war.

Aber auch die große Gruppe der ehemaligen Häftlinge war nicht in der Lage, darzulegen, wie die Mißhandlungen abgelaufen sind, ob der Angeklagte hieran beteiligt war oder ob er zumindest andauernd oder die längste Zeit auf dem Appellplatz anwesend war. Übereinstimmend ergibt sich aus den Aussagen fast aller ehemaligen Häftlinge, soweit sie ermittelt und als Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen worden sind, daß die beiden Entflohenen mit Unterbrechungen von morgens bis gegen Mittag auf dem Appellplatz geschlagen

worden sind und daß die Mißhandlungen von Frauen und Männern des Wachpersonals, keineswegs aber von anderen Häftlingen, vorgenommen worden sind. Dadurch ist die Einlassung des Angeklagten, die Häftlinge selbst hätten die beiden wieder eingefangenen Frauen verprügelt, klar widerlegt.

Über die Rolle des Angeklagten konnten einige der Zeuginnen überhaupt keine Angaben machen. So haben die Zeuginnen Veronika Sucker, Meta Franzke, Ella Szpakow, Gertrud van Eyle und Jadwiga Piotrowska nicht sagen können, ob der Angeklagte während der Mißhandlungen auf dem Appellplatz erschienen ist. Dagegen soll der Angeklagte nach den Schilderungen der Zeuginnen Anneliese Bzduch, Anna Gumbinger, Maria Sturmfels und der verstorbenen Emma Wöhrstein während der Prügelei einmal oder mehrere Male auf dem Appellplatz gewesen sein, wobei die Angaben darüber, ob der Angeklagte selbst mitgeprügelt habe oder nur untätig dageigestanden sei, auseinandergehen. Während die Zeugin Gumbinger sowohl bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung die gleiche Schilderung gegeben hat, nämlich daß die Ärztin auf "allen Vieren" in das Lager bis auf den Appellplatz gekrochen sei, wobei man auf dem Weg und auf dem Platz auf sie eingeschlagen habe, und daß der Angeklagte mehrmals auf dem Platz gewesen sei, während die beiden Frauen geschlagen worden seien, ohne daß er selbst sich an den Mißhandlungen beteiligt habe, soll der Angeklagte nach der Schilderung der verstorbenen Zeugin Wöhrstein, wie sie diese vor dem Untersuchungsrichter gegeben hat, selbst mit den Händen und auch mit einer Art Stock auf die Ärztin eingeschlagen und sie mit einem Kübel Wasser übergossen haben. Die Zeugin Sturmfels, die den Angeklagten ebenfalls gekannt haben will, bringt dagegen nicht vor, daß der Angeklagte selbst geschlagen habe. Ihrer Erinnerung nach sei lediglich ein SS-

Angehöriger dabei gewesen, der den Häftlingen angedroht habe, daß es ihnen genau wie den beiden gehen werde, wenn sie versuchen sollten, zu fliehen. Da auch noch andere Zeuginnen davon berichtet haben, daß der Angeklagte es war, der eine solche Warnung an die Häftlinge gerichtet habe, kann angenommen werden, daß der von der Zeugin Sturmfels erwähnte SS-Mann der Angeklagte war. Die Zeugin Anneliese Bzduch führt aus, daß der Angeklagte auf dem Appellplatz gewesen sei, während die Mißhandlungen erfolgten. Wenn nun auch gegen die Aussage der letztgenannten Zeugin grundsätzlich schwere Bedenken bestehen, weil diese Zeugin bei ihren ersten beiden Vernehmungen über die Mißhandlungen der russischen Ärztin eine stark übertriebene und teilweise falsche Schilderung gegeben hatte, so kann aus den Aussagen der Zeuginnen Gumbinger, Wöhrstein, Sturmfels und Bzduch dennoch die Überzeugung gewonnen werden, daß der Angeklagte während der Mißhandlung der Ärztin einige Male auf dem Appellplatz war und er die Prügelei wenigstens teilweise gesehen hat, ohne Einhalt geboten zu haben. Seine eigene Einlassung, von etwa 11.00 Uhr bis gegen 14.00 oder 15.00 Uhr außerhalb des Lagers gewesen zu sein und sich an der Suche nach der dritten Entflohenen beteiligt zu haben, kann aber nicht als widerlegt angesehen werden, weil keine der Zeuginnen, die den Angeklagten auf dem Appellplatz gesehen hat, irgendwelche Zeitangaben hierüber machen konnte.

Für die Vorgänge innerhalb der Revierbaracke stehen außer der Zeugin Breitmann und der Einlassung des Angeklagten keine Erkenntnisquellen zur Verfügung. Es mußte deshalb zu Gunsten des Angeklagten von seiner Einlassung ausgegangen werden, daß er weitere Mißhandlungen, die nach der Bekundung der Zeugin Breitmann innerhalb der Revierbaracke vorgekommen sein sollen, nicht gesehen hat. Nach der Darstellung der Zeugin Breitmann soll der SS-Mann Kowaliv nach Beendigung

der Prügelei auf dem Appellplatz die Ärztin innerhalb der Revierbaracke nochmals mit dem Gewehrkolben gegen den Kopf geschlagen haben, bis sogar die Zeugin Breitmann gegen diese nochmalige schwere Mißhandlung eingeschritten sei. Wenn auch Zweifel an der Richtigkeit der Aussage gerade dieser Zeugin bestehen, die nach den übereinstimmenden Bekundungen aller Zeugen, die etwas von den verschiedenen Prügeleszenen gesehen haben, eine der brutalsten Schlägerinnen gewesen war, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß die Schilderung der Zeugin in diesem Punkte richtig ist. Zu Gunsten des Angeklagten ist deshalb von dieser Darstellung der Zeugin Breitmann auszugehen, wonach Kowaliv der Ärztin innerhalb der Revierbaracke in Abwesenheit des Angeklagten einen oder mehrere Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf versetzt hat.

Die Tatsache, daß der Angeklagte die Ärztin am Abend noch lebend gesehen hat, bevor die Waschküche, aus der alle vorhanden gewesenen Gegenstände herausgenommen worden waren, verschlossen worden ist, ergibt sich aus der eigenen Bekundung des Angeklagten. Daß die Waschküche ausgeräumt worden ist, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Breitmann. Wenn der Angeklagte auch angibt, am Abend keine Spuren der Mißhandlung an der Ärztin gesehen zu haben, die Ärztin vielmehr nur einen niedergeschlagenen und bedrückten Eindruck auf ihn gemacht habe, so ist das Gericht auf Grund vieler übereinstimmender Zeugenaussagen, vor allem der ehemaligen Häftlinge, davon überzeugt, daß nicht nur die Kleidung der Ärztin zerrissen war, sondern die Ärztin selbst erhebliche Spuren von Mißhandlungen gezeigt hat, vor allem ein blutunterlaufenes geschwollenes Gesicht. Daß der Angeklagte nichts unternommen hat, die beiden Mißhandelten ärztlich versorgen zu lassen, räumt er selbst ein.

II. Räumung des Lagers und Marsch des Häftlingszuges
von Helmbrechts bis Prachatitz:

1 a) Auch der Aufklärung dieses Teils des Geschehens standen zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Hinsichtlich der Problematik der Würdigung von Zeugenaussagen gilt das gleiche wie im Falle der russischen Ärztin (Bl. 99 ff der Urteilsgründe). Darüber-hinaus war die Aufklärung des Tatherganges für einen erheblichen Teil, nämlich ab dem zweiten Marschtag (14.4.1945) noch besonders dadurch erschwert, daß die Marschrouten vom Abend dieses Tages an auf demjenigen Teil des damaligen Reichsgebietes lag, das seit Kriegsende wieder zur Tschechoslowakei gehört. Die Ermittlungen mußten somit räumlich weit vom Tatort entfernt geführt werden. Hinsichtlich aller Zeugen, die zur Zeit des Häftlingstransportes im Gebiet der heutigen ČSSR gelebt haben und die in den ersten Nachkriegsjahren von den Machthabern dieses Staates aus ihrer Heimat vertrieben worden sind, ist zusätzlich zu bemerken, daß das Gericht den Eindruck gewonnen hat, daß kein Zeuge gegen den Angeklagten eine feindliche oder ablehnende Haltung gezeigt hat, vielmehr zu ersehen war, daß viele Zeugen trotz der Erschütterung, die der Anblick der gefangenen Frauen und Mädchen ursprünglich verursacht hatte, das damalige Leiden der Gefangenen mit ihrem eigenen späteren Schicksal verglichen, zumal viele der Zeugen nach dem Einmarsch der Tschechen in ihr Gebiet selbst kürzere oder längere Zeit eingesperrt waren, manche selbst schwerste Mißhandlungen erdulden mußten und manche Zeugen durch die Übergriffe der Tschechen Verwandte und Bekannte verloren haben, die die Tschechen getötet haben.

Soweit es die Frage betrifft, ob der Angeklagte die Räumung des Außenlagers Helmbrechts eigenmächtig betrieben oder ob hierfür ein Befehl seiner dienstlichen Vorgesetzten vorge-

legen hat, kann die Einlassung des Angeklagten, ihm sei die Räumung befohlen worden, nicht nur nicht widerlegt werden, vielmehr muß es als geschichtlich bekannte Tatsache angesehen werden, daß die Oberste SS-Führung bei Annäherung der Fronten an das Gebiet, in denen sich deutsche Konzentrationslager befanden, die Evakuierung dieser Lager angeordnet hat. So ist nach dem Krieg allgemein bekannt geworden, daß z.B. die Konzentrationslager Lublin, Auschwitz, Sachsenhausen und Buchenwald bei Annäherung der Ostfront geräumt worden sind. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde bekannt, daß das Konzentrationslager Groß-Rosen ebenfalls geräumt worden ist. Durch die Aussage des Zeugen Becker, eines SS-Unterführers, der bei Kriegsende in der Verwaltung des KL Flossenbürg tätig war, ist ferner bewiesen, daß auch ein Räumungsbefehl für dieses Lager vorhanden war. Somit kann geschlossen werden, daß auch für das Außenlager Helmbrechts ein allgemeiner Evakuierungsbefehl vorhanden war. Daß dabei der Zeitpunkt der Räumung dem örtlichen Kommandoführer überlassen worden ist, wie es der Angeklagte darstellt, ist glaubhaft. Denn bei den gegen Kriegsende sich rasch verändernden Frontlinien war es den räumlich weit entfernten höheren Kommandostellen der SS unter Umständen nicht möglich, den tatsächlichen Frontverlauf zu ^{überblicken} und von ihrem Standpunkt aus noch den richtigen Zeitpunkt zum Evakuierungsbefehl zu erkennen. Dem stünde nicht entgegen, wenn der Angeklagte wenige Tage vor der Räumung des Lagers einen SS-Angehörigen nach Flossenbürg gesandt hätte, um anfragen zu lassen, ob er die Räumung durchführen solle, er aber dennoch noch vor der Rückkehr dieses Boten die Räumung durchgeführt hätte. Denn nachweislich hatten die amerikanischen Truppen sich am 13.4.1945 bereits in bedrohlicher Weise Helmbrechts genähert. Tatsächlich sind sie bereits am 15.4.45 in diese Stadt und die umliegenden Ortschaften eingerückt. Die Rückkehr des Boten abzuwarten, wäre deshalb für den Angeklagten von seinem

damaligen Standpunkt aus zu riskant gewesen.

b) Daß der Angeklagte bei der Dienstbesprechung mit Angehörigen seines Wachpersonals am Abend des 12. oder am Vormittag des 13.4.1945 die Anweisung oder den Befehl in direkter oder versteckter Form gegeben habe, während des Marsches alle zurückbleibenden Häftlinge zu erschießen, hat die Beweisaufnahme nicht mit einer zur Verurteilung notwendigen Sicherheit erbracht. Der Angeklagte bestreitet, eine solche Anweisung oder einen derartigen Befehl gegeben zu haben. Dieser Einlassung stehen die Bekundungen mehrerer ehemaliger Angehöriger des Wachpersonals des Außenlagers Helmbrechts gegenüber. Auffallenderweise handelt es sich bei allen Personen, die von dieser Anweisung oder dem Befehl des Angeklagten gesprochen haben, ausschließlich um solche, die selbst an später begangenen Tötungen von Häftlingen beteiligt waren. Andererseits hat keiner der vielen anderen Angehörigen der Wachmannschaft, denen keine Tötungshandlungen zur Last gelegt worden sind, etwas von einem allgemeinen Erschießungsbefehl berichtet.

Die einzigen Zeugen, die den Angeklagten belastet haben, vor Räumung des Lagers einen allgemeinen Befehl gegeben zu haben, zurückbleibende Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu beseitigen, waren die ursprünglichen Mitbeschuldigten Georg Hohn, Simon Rastel, Paul Letmathe, Herta Breitmann sowie der in Österreich wohnhafte Zeuge Sebastian Kraschansky, gegen den dort wegen Beteiligung an Erschießungen auf dem Marsch zwischen Helmbrechts und Frachatzitz ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Alle diese Zeugen, mit Ausnahme von Kraschansky, der der Ladung vor das Prozeßgericht trotz Zusicherung freien Geleites keine Folge geleistet hat, haben in der Hauptverhandlung nach Belehrung über ihr Recht, auf Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung sie sich der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung aussetzen

müßten, die Beantwortung der an sie gestellten Fragen, ob sie selbst Erschießungen vorgenommen hätten oder Erschießungsbefehle weitergeleitet hätten, unter Berufung auf § 55 StPO verweigert. Durch die Vernehmung der richterlichen Verhörs-person, nämlich des Untersuchungsrichters Dr. Gebser, der umfassend dargestellt hat, was die von ihm während der gerichtlichen Voruntersuchung als Beschuldigte vernommenen Personen ausgesagt haben, steht aber zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Zeuge Georg Hohn an einem der ersten zwei Tage, wahrscheinlich am ersten Tag, eine marschunfähig gewordene Gefangene, die vor Schwäche zurückgeblieben ist, durch einen Schuß zumindest verwundet hat. Ob er sie tödlich getroffen hat, konnte nicht festgestellt werden. Nach der Schilderung Hohns soll der Angeklagte diese Frau später noch lebend gesehen und durch einen Pistolenschuß getötet haben. Auf diesen Schuldvorwurf wird später näher eingegangen werden. Außerdem steht fest, daß Hohn an zwei weiteren Tagen an nicht mehr feststellbaren Orten, jedenfalls nach Zwodau und vor Wallern, je eine Häftlingsfrau, die beide ebenfalls marschunfähig geworden waren, durch Kopfschüsse getötet hat.

Ferner ist erwiesen, daß Simon Rastel nach seinen eigenen Angaben an einem nicht mehr feststellbaren Tag eine Gefangene durch einen Kopfschuß getötet hat. Ob er diese Tötung aus eigenem Entschluß oder auf Anordnung des früheren Mitbeschuldigten Letmathe vorgenommen hat, kann dahingestellt bleiben.

Durch die Aussage Dr. Gebser⁵ ist auch bewiesen, daß Rastel am 24.4.1945 in Wilkenau zunächst auf eine Häftlingsgruppe, die auf eine geöffnete Rübenmiete zugestürzt ist, einen ungezielten Schuß abgegeben und dabei eine Gefangene am Knie getroffen hat, die er wenig später durch einen Kopfschuß getötet hat.

Es ist auch bewiesen, daß Paul Letmathe in der Nähe von Obermoldau eine marschunfähig gewordene Gefangene durch zwei andere Gefangene in ein Waldstück hat schleppen lassen und er diese Gefangene durch einen Kopf- oder Genickschuß getötet hat. Ob er in noch einem weiteren Falle Rastel den Befehl gegeben hat, eine gehunfähig gewordene Gefangene zu erschießen, konnte nicht völlig geklärt werden.

Schließlich ergibt sich aus der Aussage des Untersuchungsrichters, daß Herta Breitmann in einem Falle dem früheren Mitbeschuldigten Hohn, in einem weiteren Falle dem nicht ermittelten SS-Sturmmann Kowaliv die Anweisung gegeben hat, je eine Gefangene zu erschießen, die nicht mehr in der Lage war^{en}, mitzumarschieren.

Das Gericht hat keinen Anlaß, an der Aussage des Zeugen Dr. Gebser zu zweifeln. Dr. Gebser, der die Voruntersuchung in der Zeit vom 29.1.1964 bis 15.4.1965 geführt hat und der in diesem Zeitraum fast ausschließlich nur mit dem gegen den Angeklagten und die damaligen Mitbeschuldigten^{laufenden Verfahren} befaßt war, hat bei seiner Vernehmung nicht etwa nur auf seine damaligen Niederschriften verwiesen und bekundet, daß alles richtig protokolliert worden sei. Vielmehr hatte der Zeuge noch eine gute Erinnerung an die wesentlichen Punkte der Aussagen der damaligen Beschuldigten, vor allem was sie über ihre eigene Mitwirkung an Erschießungen von Gefangenen eingestanden hatten. Daß der Zeuge, wie er eingeräumt hat, vor der Vernehmung die Niederschriften über die Vernehmung der damaligen Beschuldigten gelesen hat, um sein Gedächtnis aufzufrischen, ist nicht zu beanstanden. Nach seiner glaubhaften Darstellung hatte er auch vor dem Lesen dieser Niederschriften noch eine eigene Erinnerung an die von den damaligen Beschuldigten gemachten Angaben. Dies ist vor allem deshalb glaubhaft, weil es sich mit um die wichtigsten

Vernehmungen gehandelt hat, vor allem hinsichtlich von Erschießungen zwischen Helmbrechts und Prachatitz. Kein Zeuge hatte nämlich Erschießungen der ehemaligen Beschuldigten so genau geschildert, vor allem, daß ein bestimmter SS-Mann in einem bestimmten Fall einen Schuß auf eine nicht flüchtende Gefangene abgegeben und sie getötet hat. Diese Einzelheiten haben vielmehr nur diejenigen Personen gewußt, die die Schüsse abgegeben haben. Es liegt auf der Hand, daß Aussagen solcher Zeugen, die derart wichtige Bekundungen gemacht haben, auch soweit es sich um Ausflüchte gehandelt hat, wie etwa bei Letmathe, viel nachhaltiger im Gedächtnis des vernehmenden Richters aufgenommen und dort bewahrt bleiben als etwa eine von vielen Dutzenden von Aussagen über Geschehnisse auf einzelnen Tagesetappen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die damaligen Beschuldigten sich der Wahrheit zuwider belastet hätten. Dafür spricht vor allem, daß sie vor Gericht nach Belehrung über die Bestimmung des § 55 StPO alle sich geweigert haben, darüber auszusagen, ob sie selbst an Erschießungen von Häftlingen mitgewirkt haben. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie ausgesagt und ihre früheren Aussagen richtig gestellt hätten, wenn sie bei ihren früheren Vernehmungen, insbesondere den untersuchungsrichterlichen, sich zu Unrecht selbst schwerer Verbrechen bezichtigt hätten.

Der in Österreich lebende ehemalige SS-Sturmmann Sebastian Kraschansky schließlich, der sich geweigert hat, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und vor dem erkennenden Gericht auszusagen, hat als Zeuge vor dem für seinen Wohnsitz zuständigen Ermittlungsrichter in Wels (Österreich) zugegeben, am 5.5.1945 an der Erschießung von mindestens 14 Häftlingen bei Bierbrücke in der Weise beteiligt gewesen zu sein, daß er ebenso wie Kowaliv und Weingärtner mit seinem Gewehr auf die Gefangenen geschossen hat. Diese Aussage ist

durch die Vernehmung des Ermittlungsrichters Dr. Keil vor dem erkennenden Gericht in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

Darüber hinaus hat der Zeuge Kraschansky am 16.4.1945 bei Nonnengrün eine Gefangene, die fliehen wollte, durch einen gezielten Schuß getötet, obwohl es ihm ein Leichtes gewesen wäre, die Flüchtende einzuholen und zur Marschkolonne zurückzubringen.

Keine dieser fünf Personen, die an Erschießungen mitgewirkt haben, hat ihre Tatbeteiligung von Anfang an spontan eingestanden. Vielmehr hat jeder seinen Tatbeitrag nach und nach erst zugegeben, nachdem ihm seine Beteiligung, die anderweitig bereits ermittelt worden war, oder bezüglich der zumindest gewisse Verdachtsgründe vorlagen, vorgehalten worden war. Manche, wie Letmathe und Kraschansky, versuchten auch dann noch, durch Ausflüchte verschiedenster Art, ihren Tatbeitrag abzuleugnen oder ihn in ein milderes Licht zu stellen. So hat Letmathe niemals offen zugegeben, die Gefangene bei Obermoldau durch einen gezielten Schuß getötet zu haben. Er will vielmehr neben sie in den Erdboden geschossen haben. Kraschansky dagegen behauptet, im Falle der Tötung der Flüchtenden bei Nonnengrün zwar mit dem Gewehr auf die Frau angelegt zu haben. Noch bevor er aber habe abdrücken können, habe ein unbekannter Soldat der Deutschen Wehrmacht von einem zufällig vorbeifahrenden Wehrmachtsauto die Gefangene mit einem gezielten Schuß getötet.

Es kann deshalb nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß diese fünf Zeugen, die den Angeklagten belasten, vor dem Abmarsch in Helmbrechts einen allgemeinen Erschießungsbefehl gegeben zu haben, dies nur deshalb vorbringen, um sich so weit wie möglich zu entlasten. Dabei ist das Gericht über-

zeugt, daß diese Personen durch Zeitungs-, Rundfunk- und sonstige Berichte bereits vor ihrer Vernehmung gewußt hätten, daß bei vielen sogenannten NS-Prozessen, die sich mit Tötungen befassen, die in der Zeit zwischen 1933 und dem 8.5.1945 begangen worden sind, das Töten auf Befehl zwar nur selten zur Straflosigkeit für den unmittelbaren Täter geführt hat, daß aber im allgemeinen Täter, die auf Befehl an solchen Tötungen beteiligt gewesen waren, wesentlich milder bestraft zu werden pflegen als Täter, die auf Grund eigenen Entschlusses gehandelt haben. Es wäre für jeden dieser fünf Zeugen deshalb durchaus naheliegend gewesen, sich auf einen Tötungsbefehl des verantwortlichen Kommandoführers, nämlich des Angeklagten, zu berufen, um sich so weit wie irgendmöglich zu entlasten.

Dieser Möglichkeit steht auch nicht entgegen, daß alle vier männlichen Zeugen in großen und ganzen gleichlautende Angaben darüber gemacht haben, wann der Angeklagte den allgemeinen Erschießungsbefehl gegeben haben soll, nämlich vor Räumung des Lagers bei einer Dienstbesprechung. Dem es steht nicht fest, daß die Zeugen diese Bekundung von sich aus gemacht haben. Es ist ebensogut möglich, daß sie diese Erklärung erst auf entsprechenden Vorhalt der Vernehmungspersonen gegeben haben. Dafür spricht, daß zunächst bei den ersten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen nichts über einen derartigen Befehl bekannt war. Der Zeuge Gietzel, ein ehemaliger Angehöriger des Wachpersonals, der als erster vernommen worden ist und der Angaben über mehrere Erschießungen auf dem Marsch gemacht hat, u.a. auch über die von Rastel auf Befehl Letzthies vorgenommene Erschießung einer Gefangenen, sagte nichts von einem allgemeinen Erschießungsbefehl des Angeklagten. Er hat auch später niemals einen derartigen Befehl bestätigt, vielmehr in der

Hauptverhandlung erklärt, er wisse nichts von einem solchen Befehl. Auch die kurze Zeit danach ermittelte und vernommene Zeugin Rosa Keller, eine ehemalige SS-Aufseherin, die im großen und ganzen glaubhafte Angaben gemacht und vor allem nicht den Eindruck hinterlassen hat, bewußt mit der Wahrheit zurückzuhalten, hat weder bei ihrer ersten Vernehmung noch später etwas von einem allgemeinen Erschießungsbefehl des Angeklagten gewußt. Auch der frühere Mitbeschuldigte Rastel hat zunächst bei seiner ersten Vernehmung im Mai 1963 weder etwas von eigenen Erschießungen noch von einem allgemeinen Erschießungsbefehl des Angeklagten gesagt, obwohl man ihn ausdrücklich gefragt hat, ob der Lagerleiter bei Verlassen des Lagers irgendwelche Weisungen erteilt habe, was mit den Häftlingen geschehen solle, die nicht mehr laufen können. Die durch die Vernehmung Gietzels bereits bekundete Mitwirkung Rastels an einer Erschießung konnte ihm damals noch nicht vorgehalten werden, weil Gietzel den Täter als "Kaspar" bezeichnet hatte und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, daß Gietzel damit Rastel gemeint hatte. Nachdem man dies erkannt und dem damaligen Beschuldigten Rastel bei einer weiteren Vernehmung am 29.3.1963 vorgehalten hatte, daß er durch diese Aussage belastet würde, räumte Rastel die Erschießung einer Gefangenen ein, und zwar die Erschießung bei Wilkenau an der Rübenmiete. Sogleich brachte er sodann zu seiner Entschuldigung erstmals vor, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch in Helmbrechts und auch noch unterwegs den Befehl erteilt habe, kranke, gebrechliche oder gehunfähige Gefangene zu erschießen, ebenso wie solche, die flüchten wollten. Die weiteren ehemaligen vier Mitbeschuldigten brachten dann später jeweils bei ihren Vernehmungen, soweit ihnen eine Beteiligung an Tötungen vorgehalten worden war, vor, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch in Helmbrechts einen allgemein gehaltenen Erschießungsbefehl erteilt habe. Es ist somit keineswegs ausgeschlossen, daß sie hierbei vorher auch befragt worden sind, ob ein solcher Befehl erteilt worden sei.

Somit kann nicht als bewiesen angesehen werden, daß der Angeklagte von Anfang an einen Befehl oder eine Anweisung gegeben hätte, alle unterwegs marschunfähig werdenden Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu töten.

c) Andererseits hat aber die Beweisaufnahme auch nichts dafür erbracht, daß der Angeklagte vor dem Abmarsch angeordnet habe, es dürften keine Gefangenen erschossen werden. Kein Zeuge hat dies konkret bestätigt. Wenn der Zeuge Gietzel meint, der Angeklagte habe vor dem Aufbruch in Helmbrechts angeordnet, daß zurückbleibende Häftlinge liegen gelassen werden und die Wachtposten nicht schießen sollten, so glaubt das Gericht dem Zeugen in diesem Punkte nicht. Der Zeuge steht mit dieser Aussage völlig allein. Er hat auch bei seinen früheren Vernehmungen nichts derartiges bekundet. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß der Zeuge zumindest den Zeitpunkt der angeblich vom Angeklagten gegebenen Anordnung verwechselt und der Angeklagte, wenn er die betreffende Anweisung überhaupt gegeben hat, dies nicht vor dem Abmarsch in Helmbrechts sondern erst nach dem Erscheinen des Kuriers (14.4.1945) getan hat. Insoweit würde sich dann die Aussage Gietzel wenigstens im Kern mit der Einlassung des Angeklagten decken, der selbst nicht vorgebracht hat, vor dem Abmarsch in Helmbrechts Erschießungen verboten, vielmehr erst nach dem Erscheinen des Kuriers dessen "Nichterschießungsbefehl" an die Wachmannschaft weitergegeben zu haben. Auch die Aussage der ehemaligen Aufseherin Rosa Keller würde dann mit der Aussage Gietzels wenigstens soweit übereinstimmen, als es die Anordnung des Angeklagten betrifft, keine Gefangenen zu erschießen. Diese Zeugin hat in ihrer Aussage ausdrücklich erklärt, daß die Anordnung Dörrs, keine Erschießungen vorzunehmen, beim oder nach dem Erscheinen des Kuriers erfolgte. Für diesen Zeitpunkt spricht auch die weitere Bekundung der Zeugin Keller, nämlich daß neben dem Befehl, keine Gefangenen zu erschießen, angeordnet worden sei,

die Aufseherinnen dürften keine Stöcke mehr tragen. Daß dieser zweite Teil des Befehls aber von dem Kurier stammte, hat nicht nur der Angeklagte selbst eingeräumt, sondern es wurde auch von mehreren Zeugen bestätigt, die hier aber nicht alle aufgeführt zu werden brauchen.

2. Erster Marschtag, 13.4.1945, Helmbrechts - Schwarzenbach/Saale.

a) Die an diesem Tag zurückgelegte Strecke ergibt sich nicht nur aus den Angaben des Angeklagten, sondern auch aus den Aussagen vieler Zeugen. Daß unterwegs fünf Häftlinge getötet worden sind, ist durch die Aussagen mehrerer Bewohner der vom Häftlingszug berührten Ortschaften bekundet.

So ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Flessa, eines Landwirts aus Ahornberg, daß am Montag, dem 16.4.1945, in einem Waldstück des Bauern Sachs nahe der Unterführung des Ortsverbindungsweges Meierhof-Ahornberg unter der Autobahn Nürnberg - Hof eine Frauenleiche lag, die gekleidet war wie die Frauen des Häftlingszuges, der am Nachmittag des 13.4.1945 auf dem gleichen Wege von Helmbrechts in Richtung Ahornberg gezogen war und den Flessa selbst gesehen hatte. Die vom Zeugen Flessa an der Kleidung der Toten gesehenen Reste weißer Fäden, die die Konturen eines Rechteckes zeigten, sprechen dafür, daß an dieser Stelle der Oberkleidung eine Häftlingsnummer aufgenäht gewesen war, die man später abgetrennt hatte. Daß die Häftlingsnummern der Toten der ersten beiden Marschtage tatsächlich gesammelt worden sind, um an Hand dieser Nummern jeweils abends die mitgeführten Häftlingslisten zu berichtigen und die Toten auszustreichen, wurde von der Zeugin Breitmänn bestätigt. Somit spricht auch die fehlende Häftlingsnummer an der Kleidung der Toten dafür, daß sie aus dem Häftlingszug des Angeklagten stammte. Da auch die Tageszeit

an der Flessa den Häftlingszug gesehen hat, mit der Zeit übereinstimmt, an der der Häftlingszug Ahornberg erreicht haben kann, ferner kein Zeuge etwas darüber bekundet hat, daß auf dem Gebiet zwischen Helmrechts und Schwarzenbach/Saale gegen Kriegsende auf der gleichen Strecke ein weiterer Transport weiblicher Häftlinge getrieben worden ist, vielmehr aus den übereinstimmenden Angaben dieser Zeugen nur von dem einen Transport gesprochen wird, der am Freitag, dem 13.4.1945 nachmittags die Wohnorte der Zeugen berührt hat, wobei auch die angegebene Marschrichtung immer mit der tatsächlich eingehaltenen Marschrichtung übereinstimmt, besteht für das Gericht kein Zweifel, daß der von Flessa gesehene Häftlingszug mit dem vom Angeklagten geführten Transport identisch ist. Die genaue Datumsangabe fast aller Zeugen, die für den ersten Marschtag in Frage kommen und die hierfür Freitag, den 13.4.1945, angegeben haben, sind trotz der vielen inzwischen verstrichenen Jahre deshalb nicht außergewöhnlich, weil zwei Tage später, nämlich am Sonntag, dem 15.4.1945, die amerikanischen Truppen in die Wohnorte der Zeugen einmarschiert sind, dieser Zeitpunkt im Gedächtnis fast aller Zeugen gut haften geblieben ist und dadurch auch der außergewöhnliche Eindruck, den der schleppend sich fortbewegende Zug mit den ausgemergelten Gestalten der gefangenen Frauen auf die Zeugen hinterlassen hat, auch seitlich genau im Gedächtnis dieser Personen fixiert worden ist.

Wenn die vom Zeugen Flessa gesehene Frauenleiche auch keine Schußwunde aufwies, so ist doch durch die von Flessa bekundete schwere Verletzung an der einen Kopfseite der Beweis erbracht, daß die Frau keines natürlichen, sondern eines gewaltsamen Todes gestorben ist. Außerdem kommt noch hinzu, daß die Zeugin Wilhelmine Schott die gleiche schwere Kopfverletzung dieser Toten, die wenig später auf den Fried-

hof in Ahornberg überführt und dort begraben worden ist, gesehen hat. Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, diese Tote unmittelbar nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen auf dem Friedhof in Ahornberg in einem noch nicht geschlossenen einfachen Holzsarg gesehen zu haben, als sie auf dem Friedhof das Grab ihrer kurz vorher verstorbenen Tochter habe besuchen wollen. Hierbei habe sie gesehen, daß bei der Toten die linke Stirnhälfte eingedrückt gewesen sei. Die Leichenfrau, die damals ebenfalls auf dem Friedhof gewesen sei, sei inzwischen verstorben. An der Identität der von Zeugen Flessa und der Zeugin Schott gesehenen Toten gibt es keinen Zweifel. Denn auch der Zeuge Flessa wußte davon, daß die Tote auf dem Friedhof in Ahornberg beerdigt worden ist. Daß aber innerhalb der kurzen in Frage kommenden Zeit zwei verschiedene Leichen in Ahornberg beerdigt worden sein könnten, die beide eine schwere Verletzung auf der einen Kopfseite aufgewiesen hätten, hält das Gericht für ausgeschlossen, zumal es sich bei der Ortschaft Ahornberg nur um ein kleines Bauerndorf handelt.

Wenn auch keine unmittelbaren Beweismittel dafür vorhanden sind, wer der Toten die schwere Kopfverletzung beigebracht hat, so ist das Gericht auf Grund der gesamten Begleitumstände, die während des Marsches von Helmbrechts bis Prachatitz geherrscht haben und wie sie in der Hauptverhandlung bekannt geworden sind, insbesondere der Brutalität, mit der manche Angehörige der Wachmannschaft die Häftlinge behandelt haben, sowie der Tatsache, daß bereits im Falle der Tötung der russischen Ärztin zumindest ein Angehöriger der Wachmannschaft, der auch während des gesamten Transportes als Wachtposten tätig war, wuchtige Gewehrkolbenschläge gegen den Kopf einer Gefangenen geführt hat, davon überzeugt, daß ein Angehöriger des Wachpersonals des Häftlingstransportes die schwere Kopfverletzung durch einen oder mehrere Schläge mit einem harten Gegenstand verursacht und dadurch den Tod der Gefangenen herbeigeführt hat. Anhaltspunkte dafür, daß die Verletzungen auf andere Weise zustande gekommen sind, sind in der Beweisaufnahme nicht zutage getreten.

b) Die nächsten beiden Opfer, nämlich die beiden im "Liegenholz" am nordwestlichen Ortsrand von Modlitz gefundenen toten Frauen, wiesen Kopfschüsse auf, wie sich aus den übereinstimmenden Erklärungen der beiden Zeugen Julius Hertel und Fritz Ordnung aus Modlitz ergibt. Daraus ist auch zu entnehmen, daß diese beiden Frauen durch diese Kopfschüsse getötet worden sind. Der Umstand, daß beide Tote unmittelbar nach dem am 13.4.1945 erfolgten Einmarsch amerikanischer Truppen beerdigt worden sind, was ebenfalls diese beiden Zeugen bekannt haben, der Häftlingstransport am 13.4.1945 unmittelbar an dem "Liegenholz" genannten Wäldchen auf dem Ortsverbindungsweg vorbeigezogen ist und weitere Häftlingstransporte diesen Weg nicht berührt haben, begründet die Überzeugung des Gerichts, daß diese beiden Toten vom Transport des Angeklagten stammen. Daß an der Kleidung oder den BRnäpfen der Toten nach der Darstellung der Zeugen Hertel und Ordnung Nummern angebracht waren, spricht ebenfalls für diese Herkunft der Frauen. Andererseits spricht nicht dagegen, daß man überhaupt noch Nummern feststellen konnte, obwohl die Begleitmannschaft die Häftlingsnummern der Toten im allgemeinen entfernt hat, um sie als "Merkzettel" zu verwenden. Es ist ebenso möglich, daß einzelne Wachposten die Nummern abgenommen, andere dagegen die Nummern nur aufgeschrieben haben. Ferner ist nicht ausgeschlossen, daß der gleiche Häftling seine Nummer an verschiedenen Kleidungsstücken angebracht hatte. Schließlich wußten hier im konkreten Fall die Zeugen auch nicht, ob es sich um Nummern an den Kleidungsstücken oder um Nummern an den bei den Toten liegenden BRnäpfen gehandelt hat. Durch verschiedene Zeugenaussagen ist aber bekannt geworden, daß auch die BRnäpfe, die die Gefangenen bei sich getragen haben, mit Häftlingsnummern versehen waren.

c) Daß auch die anderen beiden toten Frauen, die am 14.4.45 im Wald des Bauern Hertel (Pl. Nr. 452) wenige Meter nördlich des Verbindungsweges Modlitz-Wölbersbach gefunden worden sind, durch Schüsse getötet worden sind, ist vor allem durch die Aussagen der Zeugen Alfred Heinfeld, Anna Ordnung und Fritz Ordnung bewiesen, die die Toten und deren schwere Schußverletzungen selbst gesehen haben. Die Herkunft der Toten, nämlich aus dem Häftlingszug, ergibt sich aus verschiedenen Umständen. Zunächst spricht der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem tatsächlich eingehaltenen Weg des Häftlingszuges und dem Leichenfundort dafür. Ferner, daß die Bewohner des nahe beim Erschießungsort gelegenen Anwesens Hertel noch in der Nacht vom 13. zum 14.4.1945 von der Erschießung zweier Frauen gehört hatten, wobei eine Frau noch gelebt haben soll, und die Bewohner dieses Anwesens die Schmerzensschreie der Angeschossenen tatsächlich auch gehört haben. Schließlich beweist die Aussage der Zeugin Erna Ordnung, die eine der Erschossenen, die eine rote Zipfelmütze auf dem Kopf getragen hatte, als diejenige Gefangene wiedererkannt hat, die bereits am Tage zuvor beim Durchzug des Gefangenentransportes durch Modlitz so schwach und entkräftet gewesen war, daß sie nicht mehr allein laufen konnte und von zwei anderen Gefangenen mitgeschleift werden mußte, daß diese Frau zum Kreis der Gefangenen des Halmbrechtser Lagers gehört hatte. Die zweite Tote lag aber nach den Darstellungen der Zeugen so dicht bei der Toten mit der roten Zipfelmütze, daß kein Zweifel daran besteht, daß auch die andere Tote eine Gefangene des Häftlingszuges war.

d) Auch der Fundort und die Fundzeit der sechsten Toten des ersten Tages sprechen für ihre Zugehörigkeit zum Häftlingstransport des Angeklagten. Diese Tote, die nach der glaubhaften Schilderung des Zeugen Adam Schuberth nur wenige Meter südlich des Weges Modlitz-Wölbersbach bereits

am 14.4.1945 gefunden worden ist, wies gleichfalls eine Kopfschußverletzung auf. Die weiteren Zeugen Emma Pöhlmann und Georg Flessa, die die Tote zwar selbst nicht gesehen, aber davon gehört haben, daß im sogenannten Pöhlmanns-Holz eine erschossene Häftlingsfrau liege, bestätigen die Aussage des Zeugen Schuberth. An der Ursächlichkeit der schweren Kopfverletzung, die so erheblich war, daß Gehirnmasse ausgetreten war, für den Tod der Frau besteht kein Zweifel. Da kein weiterer Frauentransport am 13. oder 14.4.1945 den gleichen Weg Modlitz-Wölbersbach benutzt hat, ist das Gericht davon überzeugt, daß auch diese Tote zu den Gefangenen des Lagers Helmbrechts gehört hatte.

- e) Das gleiche gilt für die weiteren vier Toten, die man nahe Seulbitz fand. Daß die am 14.4.1945 unmittelbar an der alten Straße, die von Seulbitz nach Schwarzenbach/Saale geführt hatte, gefundenen vier toten Frauen vom Häftlingszug herrührten, ergibt sich aus verschiedenen Umständen. Einmal benutzte der Häftlingszug am Abend vor der Auffindung der Leichen die Straße, in deren unmittelbarer Nähe die Toten gefunden worden sind. Die Toten lagen nur wenige Meter von der Straße entfernt. Der Zeuge Kaufmann, der auf Befehl einer Aufseherin des Häftlingstransportes innerhalb der Ortschaft Seulbitz ein Stück des Weges mitgehen mußte, weil er vorher diese Aufseherin aufgefordert hatte, schwache und kaum mehr gehfähige Frauen nicht zu schlagen, hat aus Richtung der nahegelegenen Stelle, wo anderntags die Toten gefunden worden sind, Schüsse gehört, kurz nachdem der Häftlingszug Seulbitz verlassen gehabt hatte. Schließlich ist auch kein anderer Transport mit gefangenen Frauen zwischen dem Abend des 13.4. und dem 14.4.1945 von Seulbitz in Richtung Schwarzenbach/Saale gezogen.

Die Todesursache der vier Frauen, die Kaufmann am 14.4.1945 zusammen mit anderen Seulbitzern Einwohnern

begraben hat, ist sicher durch die Aussage Kaufmanns bewiesen. Dieser Zeuge hat deutlich gesehen, daß alle vier Tote Kopfschüsse aufwiesen und daß bei allen Gehirnmasse ausgetreten war. Daß derartig schwere Kopfverletzungen zum Tode eines Menschen führen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

f) Dagegen hat die Beweisaufnahme keine sicheren Anhaltspunkte dafür erbracht, daß bei Seulbitz auch noch eine weitere Frau erschossen worden ist. Der Zeuge Kaufmann weiß zwar vom Hörensagen von einem Grab, das nahe Seulbitz zur damaligen Zeit angelegt worden sein soll. Er wußte aber nicht, ob dort eine Frau begraben worden ist. Er konnte keine näheren Angaben hierüber machen. Andere Beweismittel stehen aber nicht zur Verfügung.

g) Die bei der Ankunft der kranken Häftlinge in Schwarzenbach/Saale vorgekommenen Mißhandlungen haben die beiden Zeugen Samuel und Georg Puchta geschildert.

h) Das Gericht ist davon überzeugt, daß alle zehn Frauen, die am ersten Marschtag getötet worden sind, nur deshalb erschossen bzw. erschlagen (die erste Tote bei Ahornberg) worden sind, weil sie infolge Krankheit oder Schwäche nicht mehr in der Lage waren, dem Häftlingstransport zu folgen. Das Gericht hält es auch für erwiesen, daß keine dieser Frauen getötet worden ist, weil sie etwa versucht hätte, zu fliehen.

Worauf sich diese Überzeugung des Gerichts stützt, wird im folgenden aufgeführt.

Wegen der außerordentlich langen Zeit, die seit Kriegsende verstrichen ist, war es kaum einer der am Marsch von Helm-

brechts bis Frachatitz beteiligt gewesen Personen, und zwar weder den Häftlingen noch den Angehörigen der Wachmannschaft, noch möglich, Schilderungen von einzelnen Tötungshandlungen zeitlich und örtlich genau festzulegen. Die Aussagen der am Marsch Beteiligten über verschiedene Tötungshandlungen oder über Tote, die sie selbst gesehen hatten, litten zusätzlich noch darunter, daß fast allen Zeugen die Gegend, durch die der Transport ging, völlig fremd war. Nur bei einigen besonderen Anlässen, wie etwa dem Schuß eines Wachtpostens auf eine Häftlingsfrau bei einer Rübenmiete, oder der versuchten Flucht einer Gefangenen in einem Talgrund über einen Bach nahe eines Gehöftes, oder den Vorgängen nach dem Tieffliegerangriff, bei dem Häftlinge getötet worden sind, oder bei dem anderen Tieffliegerangriff, bei dem drei Aufseherinnen ^{getötet bzw} verwundet worden sind, konnten die Tatorte und die Zeitpunkte in Verbindung mit Aussagen von Zeugen festgelegt werden, die aus den betreffenden Gegenden stammten. Aus den Schilderungen dieser ortskundigen Zeugen über bestimmte Vorgänge, wie Erschießungen, Leichenfunde oder Fliegerangriffe, die mit Bekundun^{gen}-ehemaliger Häftlinge oder Angehöriger der Wachmannschaft über die gleichen Vorgänge ganz oder auch nur in wichtigen Einzelheiten übereinstimmten, konnte die Gewißheit gewonnen werden, daß bestimmte, von ortsunkundigen Zeugen geschilderte Vorgänge die gleichen waren, die unabhängig davon ortskundige Zeugen gesehen und hierüber in der Hauptverhandlung berichtet haben.

Bei den Tötungen des ersten Tages sind aber keine derartigen besonderen Merkmale vorhanden, die es gestatten würden, an sich unbestimmte Schilderungen von Tatzeugen über einzelne Tötungen auf bestimmte Einzelfälle festzulegen, die durch die Fundstellen und die Zahl der gefundenen Toten erwiesen sind.

Dennoch ergibt sich aber aus allen Aussagen von ehemaligen Häftlingen und ehemaligen Angehörigen des Wachpersonals, soweit diese überhaupt etwas von Erschießungen auf dem Marsch bekundet haben, daß nur ein einziges Mal eine Gefangene bei einem Fluchtversuch erschossen worden ist. Dies war aber nicht am ersten Marschtag, sondern am vierten Tag bei Nonnengrün. Näheres wird hierüber später ausgeführt werden. In keinem weiteren Falle jedoch, in dem Häftlinge erschossen worden sind, und die Vorfälle von Zeugen vollständig oder auch nur teilweise beobachtet werden konnten, flüchteten die Gefangenen, als sie erschossen wurden.

So haben fast alle ermittelten ehemaligen Häftlingszeugen bestätigt, daß sie auf dem Marsch immer wieder Schüsse gehört und Tote gesehen hätten. Wenn auch nur wenige von ihnen selbst gesehen haben, wie man Häftlinge seitwärts geführt oder geschleppt hat, um sie zu erschießen, weil erfahrungsgemäß die meisten Erschießungen am Ende des Zuges vorgenommen worden sind, sich der Zug aber über mehrere hundert Meter in die Länge gezogen hatte, so daß nur die in unmittelbarer Nähe der Todeskandidaten Gehenden auch etwas von den Erschießungen oder dem Seitwärtsführen der zu Erschießenden gesehen haben, so kann die Bekundung aller ehemaligen Häftlingszeugen, daß es unter ihnen allgemein bekannt war, wer nicht mitkäme, würde erschossen, doch nicht außer acht gelassen werden. Auch Äußerungen verschiedener Aufseherinnen oder Wachtposten lassen den Schluß zu, daß die Erschießungen erfolgten, ohne daß die Frauen etwa zu fliehen versucht hätten. So hat die Aufseherin Ruth Schulz nach der glaubhaften Schilderung der ehemaligen Gefangenen Meta Franzke zu einem Angehörigen des männlichen Wachpersonals in Bezug auf Gefangene gesagt, er solle sie an "Herzschlag" sterben lassen. Nach der Schilde-

rung der Zeugin Gumbinger, die in der Nacht vom 2. zum 3. Tag zwischen Neubausen und Haslau geflohen ist, hat der SS-Mann Kowaliv während des Marsches, also demnach am 1. oder 2. Tag, zu ihr und anderen deutschen Häftlingen gesagt, er würde sich mit ihnen "nicht lange abtun", wer nicht mitkomme, der bekäme einen Schuß.

Auch einige der Aufseherinnen und Wachtposten haben bestätigt, daß auf dem Marsch mehrfach Gefangene von Aufseherinnen und Wachtposten seitlich geführt worden sind, daß dann ein Schuß oder mehrere Schüsse gefallen sind und die Angehörigen der Wachmannschaft ohne die Häftlinge zum Zug zurückgekehrt sind. So haben nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Wally Zielke (Randig) am ersten Tag des Marsches ein oder zwei Aufseherinnen und mehrere Wachtposten mindestens zwei Häftlinge in einen nahegelegenen Wald geführt. Einer der Wachtposten sei entweder Kraschansky oder Kowaliv gewesen. Kurz darauf habe die Zeugin Schüsse gehört und dann gesehen, wie die Angehörigen der Wachmannschaft ohne Häftlinge zum Zug zurückgekehrt seien. Die Zeugin habe damals, wie sie in der Hauptverhandlung vorgetragen hat, keinen Zweifel gehabt, daß die in den Wald geführten Gefangenen erschossen worden seien.

Die Zeugin Rosa Keller, ebenfalls eine ehemalige SS-Aufseherin, hat nach ihrer Aussage gesehen, wie der SS-Mann Kowaliv eine Häftlingsfrau, die kaum mehr habe laufen können und die von der Zeugin beim Gehen gestützt worden war, in einen nahegelegenen Wald geschleift habe. Die Zeugin hat weiter bekundet, daß sie anschließend einen Schuß gehört und Kowaliv allein zurückkehren gesehen habe.

An diesen Aussagen der Zeuginnen Zielke und Keller zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Die Zeugin Zielke war die

438

einzigste der ehemaligen SS-Aufseherinnen, die eigene Übergriffe, z.B. das Schlagen von Häftlingen, ohne Umschweife zugegeben hat. Sie machte keinen Versuch, ihr eigenes damaliges Verhalten zu beschönigen und sie unterschied sich auf diese Weise rühmlich von fast allen anderen ehemaligen SS-Aufseherinnen, ausgenommen Rosa Keller. Diese Zeugin wiederum ist nach Überzeugung des Gerichts die einzige, die heute noch darunter leidet, damals als SS-Aufseherin in einem Frauen-Konzentrationslager tätig gewesen zu sein. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, daß sie seit Jahren mit einem Mann verheiratet ist, der selbst Insasse eines Konzentrationslagers war. Als Folge dieser inneren Einstellung versuchte diese Zeugin auch nicht, wie fast alle anderen ehemaligen SS-Aufseherinnen es getan haben, erlebte Vorgänge zu beschönigen, zu verharmlosen oder einfach zu erklären, sich an bestimmte Ereignisse nicht erinnern zu können. Sie war auch die einzige aller ehemaligen SS-Aufseherinnen, die bei Schilderungen von Tötungen, die sie selbst gesehen hat, in Schluchzen und Weinen ausgebrochen ist. Die Zeugin, eine einfache Frau, die wenig sicher und eher unbefolien vor Gericht auftrat, hat nach Auffassung des Gerichts diese Gefühlsausbrüche nicht simuliert, so daß ihre innere Anteilnahme an den damaligen Geschehnissen durchaus glaubhaft erscheint.

Außer diesen beiden Zeuginnen hat auch die ehemalige SS-Aufseherin Leucht bestätigt, auf dem Marsch gesehen zu haben, daß Häftlinge seitwärts in den Wald geführt worden sind. Allerdings will diese Zeugin nicht gesehen haben, ob diese Häftlinge später auch wieder zur Kolonne zurückgekommen sind. Sie will auch nicht wissen, ob in diesen Fällen, an deren Zahl sie sich nicht erinnern könne, anschließend Gewehrschüsse gefallen sind, obwohl sie ande-

rerseits es als möglich bekundet hat, unterwegs auch Gewehrschüsse gehört zu haben. Wenn diese Aussage auch sehr unzuverlässig und ungenau ist, so spricht sie dennoch auch dafür, daß Häftlinge, die seitwärts in Wälder geführt wurden, erschossen worden sind. Denn wie durch andere, zum Teil völlig unbeteiligte Zeugen erwiesen ist, verrichteten viele Häftlinge, die schwer an Durchfall erkrankt waren, ihre Notdurft dort, wo sie sich gerade aufhielten, zum Teil sogar im Gehen. Ein früher sicher vorhanden gewesenes Schamgefühl war gegenüber den Angehörigen der Wachmannschaft oder gegenüber fremden Personen bei den völlig entkräfteten und demoralisierten Gefangenen offenbar völlig verloren gegangen. Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, daß gerade in den von der Zeugin Leucht geschilderten Fällen Aufseherinnen oder Wachtposten sich der Mühe unterzogen hätten, Gefangene abseits in einen Wald zu führen, nur damit ^{diese} dort ungesehen von anderen Personen ihre Notdurft hätten verrichten können.

Von den ehemaligen Angehörigen der männlichen Wachmannschaft, die selbst keine Erschießungen vorgenommen haben, haben einige ebenfalls bestätigt, daß auf dem Marsch nicht mehr gehfähige Häftlinge erschossen worden sind. So haben die beiden ehemaligen SS-Angehörigen Max Rödel und Ernst Völkel, beides Männer, die damals 46 bzw. 47 Jahre alt waren und die von einer Landesschützeneinheit zur SS übernommen worden waren, ausgesagt, daß eine Aufseherin sie aufgefordert habe, eine entkräftete Jüdin zu erschießen. Als beide diese Aufforderung aber abgelehnt hätten, seien sie als Feiglinge bezeichnet worden. Die Aufseherin habe geschimpft und gesagt, daß immer die gleichen SS-Angehörigen, nämlich der Wastl (gemeint war Sebastian Kraschansky) und der Kowaliv alle Erschießungen vornehmen müßten. An diesen Aussagen der beiden Zeugen zu zweifeln, besteht ebenfalls kein Anlaß. Beide haben, wie fast alle ehe-

3498

maligen Angehörigen des männlichen Wachpersonals, mit ihren Bekundungen stark zurückgehalten und nach Überzeugung des Gerichts nicht übertrieben, eher weniger ausgesagt als sie wußten. Gegen die Wahrheit der Aussagen dieser beiden Zeugen spricht auch nicht, daß einer meinte, die Aufforderung zum Erschießen einer Gefangenen habe die Aufseherin Breitmann, der andere aber der Ansicht war, die Aufseherin Schimming an sie gerichtet. Diese Abweichung spricht vielmehr dafür, daß beide Zeugen ihre Aussagen vorher nicht miteinander besprochen haben, wodurch der Wert ihrer Bekundungen noch steigt.

Daß unterwegs Häftlinge seitwärts geführt worden sind, hat auch der Zeuge Rießbeck bestätigt, der auch zum Kreis der damals schon Älteren SS-Angehörigen gehört hat, wenn auch dieser Zeuge nicht gewußt haben will, daß die seitwärts geführten Personen erschossen werden sollten.

Durch die Aussage des ehemaligen SS-Angehörigen Arthur Gietzel, eines damals schon 52 Jahre alten Mannes, ist ebenfalls bewiesen, daß die zu Erschießenden häufig seitwärts ein Stück weggeführt worden sind. Dieser Zeuge hat gesehen, wie Rastel auf Anordnung Letzathes eine Gefangene zur Seite geführt und dann erschossen hat. Da Rastel diese Erschießung bestätigt hat, besteht kein Zweifel an der Aussage Gietzels.

Auch aus der Darstellung des Zeugen Wilhelm Scheffer ergibt sich, daß es unterwegs zu Erschießungen gekommen ist. Dieser Zeuge, der Angehöriger einer Luftwaffeneinheit war, ist nach seiner Darstellung zwischen Hof und Asch, also wahrscheinlich am 2. Tag, zu dem Häftlingstransport gestoßen. Dort freundete er sich mit der Aufseherin Gabrisch, seiner jetzigen Ehefrau, an und blieb bei dem Häftlingstransport. Dieser Zeuge hat nach seiner Aussage mehrfach

schwache, zu Skeletten abgemagerte und völlig verängstigte Häftlinge, die aus Entkräftung zurückgeblieben waren, auf sein Fahrrad geladen und ein Stück des Weges gefahren, bis der Anschluß an die übrigen Gefangenen wieder erreicht war. In einem Falle hat er gesehen, wie "Schorsch" und "Martha" eine Gefangene seitwärts gezerrt haben. Anschließend hat er einen Schuß gehört. Wenn er auch nicht gesehen hat, daß "Schorsch" und "Martha" anschließend ohne die Gefangene zurückgekehrt sind, so ist dennoch als sicher anzunehmen, daß diese beiden Personen oder eine von ihnen die Gefangene erschossen haben.

Für die Richtigkeit dieser Aussage spricht, daß "Schorsch", nämlich der SS-Mann Georg Hohn und "Martha", die Aufseherin Martha Dell'Antonio, miteinander befreundet waren - Hohn hat dies selbst zugegeben - und sie auch nach den Bekundungen anderer Zeugen auf dem Marsch im allgemeinen beisammen waren. Schließlich hat auch Hohn in der gerichtlichen Voruntersuchung selbst zugegeben, einmal eine Gefangene auf Aufforderung der Dell'Antonio erschossen zu haben, wobei diese Aufseherin die Gefangene vor der Erschießung seitwärts geführt habe. Diese Aussage Hohns ist durch Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser, der den Vorfall geschildert hat, in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

Schließlich ist auch durch die Bekundung aller Zeugen, die ursprünglich selbst der Tötung von Häftlingen oder der Beihilfe hierzu bezichtigt waren, bestätigt, daß alle Erschießungen, mit Ausnahme der bei Nonnengrün und bei Wilkenau, erfolgten, weil die Gefangenen zu schwach waren, um der Kolonne zu folgen. Bewiesen ist dies durch die Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser, der im einzelnen dargelegt hat, was die früher Beschuldigten Breitmann,

Letmathe, Kohn und Rastel ausgesagt haben. Ohne daß hier die Einzelheiten der Aussagen dieser ehemaligen Beschuldigten nochmals erwähnt zu werden brauchen, ergibt sich jedenfalls mit Sicherheit, daß keine Erschießungen von Häftlingen bei Fluchtversuchen vorgenommen worden sind, ausgenommen die bei Nonnengrün.

Aus diesen Umständen ergibt sich die sichere Überzeugung des Gerichts, daß die Tötung von zehn gefangenen Frauen am ersten Marschtag nicht bei Fluchtversuchen vorgenommen worden ist, es sich vielmehr um Tötungen von Kranken oder Gebrechlichen handelte, die nicht mehr in der Lage waren, den Marschgruppen zu Fuß zu folgen.

1) Wenn auch nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte diese Tötungen angeordnet oder er sie alle oder auch nur einzelne davon gesehen hat, so ist das Gericht dennoch überzeugt, daß er spätestens am Abend des ersten Tages von den Tötungen von zehn Gefangenen erfahren hat. Dafür sprechen verschiedene Umstände:

Nach der Schilderung der Zeugin Breitmann war sie während des gesamten Marsches von Halmbrechts bis zum Fliegerangriff bei Bierbrücke ständig mit dem Angeklagten beisammen. Als der Angeklagte ein Fahrrad benützte, ist auch ihr eines bereitgestellt worden. Daß beide Personen ständig beisammen waren, wurde auch von allen Zeugen bestätigt, die hierüber Angaben machen konnten. Das Gericht ist deshalb überzeugt, daß diese beiden Personen auch am ersten Tag sich immer in unmittelbarer Nähe befanden. Wenn nun die Zeugin Breitmann nach ihrer Schilderung auf dem Marsch ab Halmbrechts mehrfach Gewehrschüsse gehört hat und sie der Überzeugung war, diese Schüsse seien von Angehörigen des Wachpersonals abgegeben worden, so besteht kein Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln. Daraus ergibt sich aber, daß dann auch der

Angeklagte diese Schüsse gehört hat. Da die Front damals immerhin noch so weit entfernt war, daß man keine einzelnen Gewehrschüsse, vielmehr nur die Abschuß- und Einschlaggeräusche schwererer Waffen hören konnte - mehrere Zeugen haben dies bestätigt -, hatte das Gericht keinen Zweifel, daß der Angeklagte ebenso wie die Zeugin Breitmann wußte, daß die Gewehrschüsse von Angehörigen des Wachpersonals seines Kommandos herrührten.

Der Angeklagte gibt ferner zu, am Abend des zweiten Marsch-
tages in Neuhausen von Erschießungen erfahren zu haben, die während der beiden ersten Tage erfolgt sein sollten. Dagegen will er am ersten Tag noch nichts von Erschießungen erfahren haben. Gegen diese Einlassung spricht aber, daß auch am Abend des ersten Tages bereits die mitgeführten Häftlingslisten berichtigt und die Erschossenen auf den Listen gestrichen worden sind. Nach der Darstellung der Zeugin Breitmann hat das Gericht hieran keinen Zweifel, zumal auch der Angeklagte einräumt, daß die Häftlingslisten in den beiden ersten Tagen noch auf dem laufenden gehalten und die Toten auf den Listen gestrichen worden sind. Nur will er nichts von diesen Listen gesehen haben, weil diese Listen von den Zeugen Breitmann und Dr. Jaritz geführt worden sein sollen. Wenn auch der Zeuge Dr. Jaritz, der insgesamt einen wenig zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat und bei dem der Verdacht besteht, daß er in erheblicher Weise Erinnerungsücken vorgeschützt hat, nichts davon wissen will, daß er mit^{an} der Berichtigung der Häftlingslisten mitgewirkt habe, so hat das Gericht dennoch keinen Anlaß an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin Breitmann zu zweifeln, zumal vielerlei für die Richtigkeit dieser Aussage spricht. Es erscheint nämlich wenig glaubhaft, daß der Angeklagte als Führer des gesamten Unternehmens sich nicht danach erkundigt hätte, ob alle Häftlinge am Tagesziel angekommen sind, oder ob es unterwegs

Ausfälle gegeben hat, etwa durch Flucht oder Tod durch Krankheit, Entkräftung oder Erschießen. Wenn man berücksichtigt, in welcher Weise er bemüht war, die am 25.2.1945 geflohenen drei Häftlinge, von denen eine die Ärztin war, wiedereinzufangen, wie empört er über diese Flucht war und welche Maßnahmen er gegen die Wiederergriffenen eingeleitet hat, so erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß er nur wenige Wochen später sich überhaupt nicht mehr um den Bestand der Häftlinge gekümmert hätte. Auch sein Verhalten gegenüber später Entflohenen spricht dagegen, daß er bereits am ersten Tag nach dem Aufbruch von Helmbrechts sich nicht um den Häftlingsbestand gekümmert habe. So hat er z.B. noch am neunzehnten Marschtag, dem 1.5.1945, in Unterreichenstein den örtlichen Volkssturm dafür einsetzen lassen, entflozene Gefangene wieder einzufangen, obwohl zu dieser Zeit längst keine Häftlingslisten mehr geführt worden sind, der Häftlingsbestand nicht mehr festgestellt worden ist und auch keine Aufzeichnungen über die Verstorbenen und deren Häftlingsnummern mehr gemacht worden sind.

Somit erscheint die Bekundung der Zeugin Breitmann, wonach der Angeklagte von den Erschießungen am ersten Marschtag erfahren hat, voll glaubhaft.

Dem Angeklagten hat man bei der Mitteilung über die Zahl der am ersten Tag Erschossenen gemeldet, diese Frauen seien "auf der Flucht erschossen" worden. Dies ergibt sich gleichfalls aus der Aussage der Zeugin Breitmann ebenso wie die Tatsache, daß der Angeklagte diese Mitteilung anstandslos hingenommen und nicht nach den näheren Umständen des Erschießens auf der Flucht gefragt hat. Nach der festen Überzeugung des Gerichts war ihm hierbei klar, daß es sich bei den Erschießungen nicht um wirkliche Fälle von Fluchtversuchen gehandelt hat, bei denen nach den damals geltenden

Bestimmungen über den Waffengebrauch und das Verhalten gegenüber flüchtenden Konzentrationslager-Gefangenen gezielte Schüsse auf Flüchtende erlaubt gewesen wären. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Angehörige von SS-Einheiten, die Konzentrationslager bewachten, den Befehl hatten, sofort und ohne vorherigen Anruf auf Flüchtende zu schießen, oder ob die Pflicht bestand, vorher die Flüchtenden zum Halten aufzufordern, im Falle der Erfolglosigkeit einen Warnschuß abzugeben und dann erst gezielt zu schießen. Welche Bestimmungen tatsächlich für das Bewachungspersonal des Außenlagers Helmbrechts gegolten haben, konnte bei der Vernehmung der früheren Angehörigen der Wachmannschaft nicht geklärt werden. Bei der Vielzahl der Erschießungen am ersten Tag drängte sich aber für jeden unbefangenen Menschen, der den schlechten Gesundheitszustand vieler Gefangener gekannt hätte, und der von diesen sogenannten Erschießungen auf der Flucht erfahren hätte, der Verdacht geradezu auf, daß es sich um keine echten Fluchtversuche gehandelt haben würde. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß in der langen Zeit von etwa September 1944 bis zur Räumung des Lagers am 13.4.1945 die große Zahl der arbeitenden Häftlinge täglich zweimal vom Lager zur Arbeitsstelle und zurück zu Fuß gehen mußte und dieser Weg, zu dem die Häftlinge etwa 10 Minuten brauchten, jahreszeitlich bedingt meist bei Dunkelheit zurückgelegt werden mußte. Bedenkt man weiter, daß damals in Helmbrechts wie in allen anderen Städten und Dörfern Deutschlands strengste Verdunkelung herrschte, also die öffentlichen Straßen und Plätze kaum beleuchtet waren, so wird klar, daß Fluchtversuche von Häftlingen durchaus möglich gewesen wären. Dennoch ist aber in dieser Zeit auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle niemals ein Fluchtversuch unternommen worden, obwohl zur Begleitung der Gefangenen während dieser Zeit weniger Aufsichtspersonal zur Verfügung stand als auf dem Räumungsmarsch. Denn ein Teil der männlichen

und weiblichen Wachmannschaft hatte jeweils dienstfrei oder war im Lagerdienst beschäftigt, konnte also den Transport der arbeitenden Frauen nicht begleiten. Während des Räumungsmarsches dagegen war das gesamte männliche und weibliche Wachpersonal zur Bewachung vorhanden, vor allem an den ersten beiden Tagen, an denen sich noch keine weiblichen Aufseherinnen unerlaubt von der Wachmannschaft entfernt hatten.

Ferner war dem Angeklagten genau bekannt, was im SS-Jargon "auf der Flucht Erschießen" bedeutete. Durch das Beispiel in Flossenbürg, dessen Augenzeuge er geworden war und wo er gesehen hat, wie man zwei geflohene und wiedergefangene Häftlinge niedergeschossen und getötet hat, nachdem sie bereits wieder im festen Gewahrsam der Wachmannschaften gewesen waren, war ihm praktisch vor Augen geführt worden, was man in SS-Kreisen, soweit sie zu den Wachmannschaften von Konzentrationslagern gehörten, unter dem "Erschießen auf der Flucht" verstand, nämlich die rechtswidrige Tötung eines Menschen unter dem Vorwand, als sei sie rechtmäßig unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über das Verhalten gegenüber Flüchtenden erfolgt. Daß eine solche Tötung von Menschen auch in der Zeit von 1933 bis zum 8. Mai 1945 nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprach, war offenkundig und nach Auffassung des Gerichts auch dem Angeklagten bekannt.

Der Angeklagte hat deshalb spätestens am Abend des 13.4. 1945 erfahren, daß die an diesem Tag erschossenen zehn Gefangenen eigenmächtig und widerrechtlich von Angehörigen der ihm unterstellten Wachmannschaft getötet worden sind.

k) Daß der Angeklagte weder an diesem Abend noch am folgenden Tag die Angehörigen der Wachmannschaft angewiesen hätte, keine weiteren Häftlinge mehr zu erschießen, auch

nicht unter dem Vorwand, die Erschießung sei auf der Flucht erfolgt, bringt er selbst nicht vor.

Wenn er meint, er sei nicht der Vorgesetzte der männlichen und weiblichen Wachtposten gewesen und er sei deshalb auch nicht verpflichtet gewesen, eine solche Weisung zu erteilen, so ist diese Einlassung schon durch die Tatsache widerlegt, daß er Kommandoführer des Außenlagers in Helmbrechts war und ihm damit nach den Grundsätzen jeder militärischen Befehlsgewalt, die auch innerhalb der SS-Totenkopfverbände galten, die zur Leitung und Bewachung von Konzentrationslagern eingesetzt waren, alle zu einem Kommando gehörenden SS-Angehörigen unterstanden. Eine Trennung in eine Kommandantur mit dieser Dienststelle zugeteilten SS-Angehörigen und in eine reine Bewachungseinheit, die einem eigenen Führer unterstand, wie es in großen Konzentrationslagern, u. a. auch in Flossenbürg, üblich war, war bei dem kleinen Außenlager Helmbrechts nicht vorgenommen worden. Das ergibt sich einmal daraus, daß der Angeklagte tatsächlich Vorgesetzter der reinen Bewachungsmannschaft, also der männlichen SS-Angehörigen war. Jeder der vernommenen früheren SS-Männer hat bestätigt, daß er den Angeklagten als Vorgesetzten angesehen und daß er auch tatsächlich Befehle von ihm empfangen hat. So hat der Angeklagte z. B. auch die Wachen und die Wachhabenden eingeteilt. Andererseits haben auch die ehemaligen SS-Aufseherinnen bekundet, daß sie den Angeklagten als ihren Vorgesetzten angesehen haben. Auch in diesem Punkte hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Angeklagte, anders als alle anderen Angehörigen des männlichen Wachpersonals, Aufgaben hatte, die über die reine Bewachung der Häftlinge hinausging. Er war beim Zählappell anwesend, er konnte als einziger Mann jederzeit das Lager betreten, wenn auch nur in Begleitung einer weiblichen Aufseherin, und er hat auch den Aufseherinnen gegenüber

niemals einen Zweifel gelassen, daß er derjenige war, der in Helmbrechts zu bestimmen hatte. Schließlich weist auch der Schriftverkehr zwischen dem Außenlager Helmbrechts und dem Hauptlager Flossenbürg, soweit noch Teile hiervon vorhanden sind und in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, aus, daß der Angeklagte der "Kommandoführer" und damit der verantwortliche Leiter des gesamten Außenlagers Helmbrechts war. So ergibt sich z.B. aus dem Schreiben des Außenarbeitslagers Helmbrechts vom 22.12.1944 an die Kommandantur (des KL) Flossenbürg, unterschrieben vom Angeklagten als Kommandoführer und SS-Unterscharführer (Fotokopie Band E Seite 7), daß der Angeklagte verantwortlich für die Aufseherinnen seines Lagers war. Sonst hätte er wohl nicht Verpflichtungserklärungen von SS-Aufseherinnen an seine vorgesetzte Stelle gesandt. Auch die schriftliche Anforderung von drei weiteren Aufseherinnen vom 8.3.1945 (Fotokopie Band E Blatt 9) läßt den gleichen Schluß zu. Seine Vorgesetzteneneigenschaft gegenüber Angehörigen der männlichen Wachmannschaft ergibt sich unter anderem auch aus der gleichfalls vom Angeklagten unterschriebenen Meldung an die Waffenkammer der Kommandantur Flossenbürg vom 8.3.1945 (Fotokopie Band E Blatt 10), mit der er die Waffenausrüstung von sieben SS-Männern bekannt gegeben hat, die am 6.3.1945 zusammen mit dem Transport der Jüdinnen in Helmbrechts eingetroffen waren. An der Echtheit der Urkunden, die vom Zeugen Reichenberger aus Beständen des Bundesarchives in Koblenz fotokopiert worden sind, besteht kein Zweifel.

- 1) Daß dem Angeklagten auch alle Häftlinge unterstanden und sie seine Anweisungen zu befolgen hatten, ergibt sich schon aus dem tatsächlichen Herrschaftsverhältnis, das zwischen ihm und den Gefangenen bestand. Das Gericht hat auch keinen Zweifel, daß dem Angeklagten dies bekannt war. Denn er hat z.B. selbst zugegeben, Häftlinge bei gering-

fügigen Anlässen zurechtgewiesen und auch geschlagen zu haben.

Über die im Lager und auf dem Marsch herrschende Disziplin der männlichen Angehörigen der Wachmannschaft haben alle vernommenen früheren SS-Angehörigen, soweit sie dazu befragt worden sind, bekundet, daß der Angeklagte ein strenger Vorgesetzter war, der keine Eigenmächtigkeit Untergebener geduldet hat und der strikt auf Einhaltung gegebener Vorschriften und Befehle geachtet hat. Da kein Zeuge von Widersetzlichkeiten berichtet hat, die im Lager oder auf dem Marsch von Angehörigen der Wachmannschaft begangen worden wären, kann hieraus geschlossen werden, daß innerhalb der Wachmannschaft eine gute Disziplin herrschte, der Angeklagte volle Autorität besaß und seine Befehle auch tatsächlich ausgeführt worden sind. Daß sich keiner gegen den Angeklagten zu widersetzen vermocht hat, ergibt sich auch schon daraus, daß alle männlichen Angehörigen des Außenlagers Helmbrechts den Marsch bis zum Schluß mitgemacht haben, obwohl zumindest alle älteren Wachtposten nur höchst widerwillig ihren Dienst verrichteten und sie froh gewesen wären, wenn sie den Transport hätten verlassen dürfen. Dem steht nicht entgegen, daß mehrere Angehörige der weiblichen Wachmannschaft unterwegs den Transport eigenmächtig verlassen haben. Denn diese Frauen, die alle erst verhältnismäßig kurze Zeit als SS-Aufseherinnen Dienst getan hatten, hatten nicht die gleichen Auffassungen von Disziplin und militärischem Gehorsam wie die Männer, denen die absolute Gehorsampflicht von Anfang ihrer Soldatenlaufbahn bzw. ihres Übertritts zur Waffen-SS an eingeschärft worden war.

m) Somit ist die Auffassung gerechtfertigt, daß Befehle des Angeklagten bis zum Schluß des Räumungsmarsches immer befolgt worden sind. Hieraus ergibt sich die Über-

zeugung des Gerichts, daß ein vom Angeklagten gegebener Befehl, keine Häftlinge mehr zu erschließen, befolgt worden wäre, wenn er gleichzeitig dafür gesorgt hätte, daß hinter dem Häftlingszug ein Fuhrwerk gefahren wäre, das bereit und in der Lage gewesen wäre, kranke und marschunfähige Gefangene aufzunehmen. Daß aber von Schwarzenbach/Saale bis Neuhausen hinter dem Zug ein solches Fahrzeug gefahren wäre, wird nicht einmal vom Angeklagten selbst vorgebracht. Auch die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß ein solches Fahrzeug bereitgestellt worden wäre.

n) Die Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte mitleidlos und aus Menschenverachtung gegenüber den ihm ausgelieferten Gefangenen gehandelt und er sich dabei als Herr über Leben und Tod der Häftlinge betrachtet hat, ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelheiten, die in der Beweisaufnahme bekannt geworden sind. Hieraus ist die Einstellung des Angeklagten gegenüber den gefangenen Frauen und Mädchen offenbar geworden. Hierbei handelt es sich nicht nur um Vorgänge aus dem Lager in Helmbrechts und während des ersten Marschtages, sondern auch um Geschehnisse in der späteren Zeit. Dabei ist nicht verkannt worden, daß der Angeklagte bei Kriegsbeginn zunächst ohne sein Verschulden zu einer SS-Einheit gekommen ist, die mit der Bewachung von Konzentrationslagerhäftlingen befaßt war. Daß er bereits bei seinem Eintritt in die Allgemeine SS im Jahre 1933 mit der Möglichkeit gerechnet hätte, eines Tages wegen seiner SS-Zugehörigkeit zu einer derartigen Aufgabe herangezogen zu werden, kann nicht angenommen werden.

Das Gericht hat auch berücksichtigt, daß die Einstellung des Angeklagten gegenüber Konzentrationslagerhäftlingen von der damaligen offiziellen Einstellung gegenüber diesem Personenkreis geprägt war, wonach es sich um Volksfeinde, Saboteure, Berufsverbrecher, Asoziale und ähnliche Elemente handelte und es für das Deutsche Volk und Reich lebensnot-

wendig gewesen sei, sich von diesen Personen in der Weise zu schützen, sie gefangen zu halten. Es ist auch nicht außer Acht gelassen worden, daß bei einer Vielzahl von Menschen im Laufe des Krieges eine immer größere Verrohung und Gefühlskälte eingetreten ist, wofür in erster Linie die Grauen des Krieges an der Front und in der Heimat mitverantwortlich waren, nicht aber der einzelne Mensch. Das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Häftlingen zeigte aber täglich, daß er sie, ausgenommen die wenigen Häftlinge deutscher Abstammung, nicht mehr als Geschöpfe ansah, denen Menschenwert zukam. Dies zeigte sich schon in der Zeit vom Eintreffen der jüdischen Häftlinge in Helmrechts (6.3.1945) bis zur Räumung des Lagers am 13.4.1945. Schon damals erhielten nämlich die jüdischen Häftlinge schlechtere Verpflegung als die anderen Häftlinge, wie aus den Aussagen der ehemaligen Häftlinge Veronika Dietz und Anna Gumbinger hervorgeht. An diesen Aussagen zu zweifeln besteht kein Anlaß. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Zeuginnen in diesem Punkte den Angeklagten belastende/^{unwahre} Aussagen hätten machen sollen, zumal diese damaligen Maßnahmen sie selbst nicht betroffen hatten. Die Glaubwürdigkeit der Bekundungen dieser beiden Zeuginnen wird noch dadurch gestützt, daß die Zeugin Dietz bereits am 1.10.1945 in einem Schreiben an eine Wiedergutmachungsbehörde gleichfalls bekundet hatte, die Verpflegung der Jüdinnen sei noch schlechter gewesen als die Verpflegung der anderen Häftlinge. Die Zeugin hat in der Verhandlung nach Vorhalt des Inhalts dieses Briefes ausdrücklich bestätigt, ihrer Meinung nach damals wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Dies erscheint schon deshalb glaubhaft, weil der wesentliche Inhalt des Briefes durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt worden ist.

Daß der Angeklagte von der schlechten Verpflegung der Jüdinnen gewußt hat, sieht das Gericht als erwiesen an. Denn

es ist nicht anzunehmen, daß der Angeklagte über derart wichtige Angelegenheiten, wie es die Verpflegung der Häftlinge darstellte, nicht genau Bescheid gewußt hätte.

Wenn auch die Unterbringung der Jüdinnen äußerst primitiv und menschenunwürdig war und keine ärztliche Versorgung für diesen Häftlingskreis bestand, so sind hieraus gegen den Angeklagten keine ungünstigen Schlüsse gezogen worden. Dem die Beweisaufnahme hat nichts ergeben, daß es möglich gewesen wäre, insoweit die Lage der Gefangenen zu verbessern. Die Einlassung des Angeklagten, kein Stroh bekommen zu haben, um die durch die menschlichen Ausscheidungen der kranken Gefangenen verunreinigten Schlafgelegenheiten zu erneuern, konnte nicht widerlegt werden; ebenso nicht seine Behauptung, sich erfolglos darum bemüht zu haben, zusätzliche Kübel zu erhalten, um diese den Häftlingen nachts als Notaborte in die geschlossenen Baracken stellen zu können. Hinsichtlich der ärztlichen Versorgung steht fest, daß der Angeklagte unmittelbar nach dem Eintreffen der Jüdinnen den zuständigen Arzt Dr. Durst gerufen hat, der den trostlosen Zustand der Gefangenen gesehen und dem Angeklagten erklärt hat, er könne hier nicht helfen. Wenn der Angeklagte auf Grund der Einstellung dieses Arztes sodann nichts weiter unternommen hat, kann man ihn deswegen keinen strafrechtlich bedeutsamen Vorwurf machen.

Jedoch war die Behandlung der jüdischen Häftlinge im Lager schlechter als die der anderen Gefangenen. Dies ergibt sich aus den Aussagen der jüdischen Zeuginnen Libka Lauber, Hanna Kotlicki, Scheina Kahan und Luba Dzialowski. Nach den Bekundungen dieser Zeuginnen haben die Aufseherinnen die jüdischen Häftlinge häufig geschlagen, wenn die Baracken infolge der Darmerkrankungen, an denen viele der Gefangenen gelitten hatten, verunreinigt worden waren. Auch bei der Essensausgabe wurden nach den Aussagen dieser Zeuginnen häufig Häftlinge geschlagen. Wenn auch der An-

geklagte sich an diesen Mißhandlungen nicht beteiligt hat, was gleichfalls alle diese Zeuginnen bestätigt haben, die Schläge vielmehr nur von den Lageraufseherinnen ausgeführt worden sind, und zwar teils mit bloßen Händen, teils mit einer Art Gummischlauch, der nach der Aussage mehrere ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft an der Innenseite der Tür der Wachbaracke hing, so ist das Gericht dennoch überzeugt, daß der Angeklagte wenigstens teilweise diese Mißhandlungen gesehen hat. Von der Existenz dieses Gummischlauches berichtete u.a. auch die Zeugin Dietz in ihrem Brief an eine Wiedergutmachungsbehörde vom 1.10.1945, der durch Vorhalt und Bestätigung durch die Zeugin zum Inhalt ihrer Aussage geworden ist. Da er nicht dagegen eingeschritten ist, ist daraus zu schließen, daß er diese Mißhandlungen der Gefangenen durch die Aufseherinnen gebilligt hat.

Daß diese Behandlung der jüdischen Häftlinge nicht in jedem Arbeitslager derartig war, ergibt sich aus der Aussage der jüdischen Zeugin Mina Keller, die mit dem gleichen Transport wie die in Helmbrechts angekommenen Jüdinnen aus Grünberg gekommen war, vom sächsischen Vogtland aus aber zusammen mit weiteren Jüdinnen direkt nach Zwodau transportiert worden war. Nach der Aussage dieser Zeugin haben die Jüdinnen dort zwar auch sehr wenig zu Essen bekommen, jedoch hat sie über die sonstige Behandlung nichts Ungünstiges berichtet, vielmehr hervorgehoben, daß es im Lager Zwodau ziemlich sauber gewesen sei.

An den Aussagen der jüdischen Zeuginnen allein schon deshalb zu zweifeln, weil sie aus ihrer Abneigung gegenüber dem Angeklagten kein Hehl gemacht haben, besteht kein Anlaß. Diese Abneigung ist vielmehr durchaus verständlich, wenn man berücksichtigt, welche Leiden die Gefangenen unter der Herrschaft des Angeklagten in Helmbrechts und auf dem